



Brüssel, den 25.8.2017
C(2017) 5738 final

Vermerk der Kommission

vom 25.8.2017

**LEITFADEN DER KOMMISSION FÜR DIE ANWENDUNG BESTIMMTER
VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 833/2014**

**LEITFADEN DER KOMMISSION FÜR DIE ANWENDUNG
BESTIMMTER VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG (EU)
Nr. 833/2014¹**

Am 31. Juli 2014 verabschiedete die Europäische Union ein Paket restriktiver Maßnahmen, die die Zusammenarbeit und den Handel mit der Russischen Föderation betreffen. Das Paket umfasst Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs der russischen staatlichen Finanzinstitutionen zu den EU-Kapitalmärkten, ein Waffenembargo, ein Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter für militärische Endverwendungen und Endnutzer und Beschränkungen des Zugangs zu bestimmten sensiblen Technologien vor allem im Ölsektor. Das Maßnahmenpaket wurde am 8. September 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates erweitert und am 4. Dezember 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates sowie am 7. Oktober 2015 durch die Verordnung (EU) 2015/1797 des Rates geändert.

Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung für die Anwendung einiger Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung, um eine einheitliche Umsetzung durch die nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und die betroffenen Kreise zu gewährleisten. Er beantwortet bestimmte Fragen, die der Kommission gestellt wurden. Sollten sich weitere Fragen ergeben, können die Fragen und Antworten entsprechend überarbeitet oder ergänzt werden.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Finanzhilfen (Artikel 2a und 4)

1. F: Stellen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Ausstellung von Garantien/Akkreditiven Finanzhilfen im Sinne der Artikel 2a und 4 dar und sind sie daher für die dem Verbot unterliegenden Güter und Technologien untersagt?

A: In der Rechtssache C-72/15 (Rosneft) hat der Gerichtshof geklärt, dass die Abwicklung von Zahlungen durch eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut als solche nicht unter den Begriff „Finanzhilfe“ in Artikel 4 fällt. Der Begriff umfasst Handlungen, bei denen eigene Mittel des betreffenden Finanzinstituts verwendet werden müssen. Der Gerichtshof hat jedoch auch klargestellt, dass die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr verbotene Güter untersagt ist.

Die Ausstellung von Garantien/Akkreditiven erfordert, dass der Garantie- bzw. Akkreditivgeber eigene Mittel verwendet und stellt als solche eine Finanzhilfe dar. Sie ist

¹ Dieser Vermerk soll als Leitfaden der Kommission dienen. In diesem Leitfaden erläutert die Kommission ihr Verständnis einer Reihe von Vorschriften der Verordnung. Dabei werden nicht alle Bestimmungen erschöpfend behandelt und auch keine neuen Rechtsvorschriften geschaffen. Die Kommission überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung der Rechtsakte der Organe der Union zuständig. Bei dem vorliegenden Leitfaden handelt es sich um eine aktualisierte und konsolidierte Fassung des Vermerks vom 16. Dezember 2014 (C(2014)9950 final), der in der Folge überarbeitet wurde. Darin erläutert die Kommission ihr (derzeitiges) Verständnis einer Reihe von Vorschriften der Verordnung. Zur besseren Orientierung siehe die beigegefügte Entsprechungstabelle.

daher untersagt, wenn sie im Zusammenhang mit einer nach Artikel 2a verbotenen Transaktion erfolgt.

2. F: Wie können Banken die Einhaltung des Verbots der Finanzhilfe nach Artikel 4 für die dem Verbot unterliegenden Güter und Technologien sicherstellen?

A. Banken sollten mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen, wenn sie Finanzhilfen für ihre Kunden bereitstellen und alle Hilfen, die einen Verstoß gegen die Verordnung darstellen, ablehnen.

Auch wenn die Hauptverantwortung für die Einstufung der Güter und Technologien bei demjenigen liegt, die für ihre Versendung oder ihren Empfang verantwortlich sind, muss zwischen dem Verbot, solche Güter auszuführen und dem Verbot, Finanzhilfen für die dem Verbot unterliegenden Güter bereitzustellen, für dessen Einhaltung die Banken zuständig sind, unterschieden werden. Die Banken dürfen sich nicht einfach auf die Erklärung ihres Kunden verlassen, wonach die betreffenden Güter und Technologien nicht unter die restriktiven Maßnahmen fallen und müssen die Einhaltung der Verordnung mit der gebotenen Sorgfalt gewährleisten.

3. Q. Fallen für die Zwecke der Artikel 2a und 4 unter Finanzhilfen auch Versicherungsleistungen?

A: Ja. In der Antwort auf Frage 1 wird erläutert, dass Finanzhilfen Handlungen umfassen, bei denen eigene Mittel des betreffenden Finanzinstituts verwendet werden müssen. Dies ist bei Versicherungsleistungen der Fall. Außerdem werden in den Artikeln 2a und 4 ausdrücklich bestimmte Arten von Versicherungen – Ausfuhrkreditversicherungen oder Rückversicherungen – als Beispiele für Transaktionen genannt, die unter den Begriff „Finanzhilfen“ fallen.

4. Stellen die Bereitstellung von Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen Finanzmittel oder Finanzhilfen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe b dar?

A: Ja. In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b wird ausdrücklich auf „Darlehen“ Bezug genommen. Außerdem sollen mit dieser Bestimmung alle Transaktionen erfasst werden, mittels derer einem Wirtschaftsteilnehmer Finanzressourcen bereitgestellt werden, was bei Gesellschafterdarlehen und der Bereitstellung von Eigenkapital der Fall ist.

5. F: Bei welchen Finanzdienstleistungen ist davon auszugehen, dass sie unter das Verbot der Bereitstellung von „Finanzhilfen“ nach den Artikeln 2a und 4 fallen?

A: Nach der – nicht erschöpfenden – Definition in den Artikeln 2a und 4 zählen zu Finanzhilfen u. a. Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen. Sie ist dahin gehend zu verstehen, dass jegliche Form von Finanzdienstleistung, die die Verwendung von eigenen Mitteln des Bereitstellenden umfasst (darunter u. a. Kredite oder Garantien, Wertpapierdienstleistungen, Versicherungsleistungen usw.), als verboten anzusehen ist, wenn sie im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr solcher Güter und Technologien steht.

6. F: Ist die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b genehmigungspflichtig, wenn sie nur teilweise für den

Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr in Anhang II der Verordnung aufgeführter Güter bestimmt sind?

A: Ja. Nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b bedürfen Finanzmittel und Finanzhilfen „im Zusammenhang“ mit den in Anhang II aufgeführten Gütern einer Genehmigung, wenn diese Güter für eine Person oder Einrichtung in Russland bereitgestellt werden oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind. Somit ist nicht festgelegt, dass diese Finanzmittel ausschließlich für diese Zwecke bestimmt sein müssen.

7. F: Welcher Unterschied besteht zwischen „Finanzhilfen“ nach den Artikeln 2a und 4 und den unter Artikel 5 fallenden Formen der Hilfe?

A: Artikel 5 verbietet nicht nur den Kauf, den Verkauf oder den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten, sondern er enthält auch das eindeutige und gezielte Verbot, Nebendienstleistungen zu diesen Tätigkeiten zu erbringen. Diese „Wertpapierdienstleistungen“ für verbotene Finanzinstrumente bzw. die „Hilfsdienste bei der Begebung“ solcher Finanzinstrumente unterscheiden sich von den unter die Artikel 2a und 4 fallenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern und Technologien.

8. F: Gilt das in den Artikel 2a und 4 genannte Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen für Güter und Technologien nur im Gebiet der Union?

A: Der Ort („im Gebiet der Union“) der fraglichen Handlung ist nur einer der in Artikel 13 genannten möglichen Faktoren, die den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bestimmen. Nach diesem Artikel umfasst der Geltungsbereich auch (aber nicht ausschließlich) Handlungen von „nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen“ juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen „innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union“. Die Verordnung gilt auch „für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden“.

Beschränkungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Artikel 2a)

9. F: Verbieht Artikel 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 die Beteiligung an ISO-Normungstätigkeiten?

A: Nein. Die Beteiligung an der Entwicklung von ISO-Normen verfolgt ein legitimes Ziel und stellt an sich keinen Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der EU dar. Folglich dürfen Vertreter von EU-Unternehmen ihre Normungstätigkeiten fortsetzen. Angesichts der Art von Normungstätigkeiten kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen von Normungsprozessen übertragene Technologien mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vereinbar sind. Dennoch sollten die betreffenden Personen aufgefordert werden, wachsam hinsichtlich der Art von Technologien zu bleiben, die in einem solchen Kontext ausgetauscht werden. Im Zweifelsfall sollte die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats um Hilfestellung gebeten werden.

Beschränkungen für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Ölsektor (Artikel 3a)

10. F: Fallen unter den Begriff „spezialisierte schwimmende Plattformen“ auch Plattformversorgungsschiffe?

A: Für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erstreckt sich der Begriff „spezialisierte schwimmende Plattformen“ in Artikel 3a nicht auf Versorgungsschiffe wie Plattformversorgungsschiffe, Ankerziehschlepper/Versorger (AHTS) sowie Bergungs- und Rettungsschiffe.

Finanzdienstleistungen (Artikel 5)

Handelsfinanzierung

11. F: Wie sollte die Ausnahmeregelung für die Finanzierung nicht verbotener Güter nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a ausgelegt werden?

A: Die Regelung für Handelsfinanzierungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a sollte als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Artikels 5 Absatz 3 ausgelegt werden, nach der die Bereitstellung von Darlehen und Krediten verboten ist, und sollte im Kontext des allgemeinen Ziels der restriktiven Maßnahmen betrachtet werden. Sie sollte folglich eng ausgelegt werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung eingeführt wurde, damit der rechtmäßige EU-Handel nicht beeinträchtigt wird. Daher gilt die Ausnahmeregelung, wenn die Güter, für die eine Finanzierung bereitgestellt wird, a) aus der EU in ein Drittland versandt werden oder b) aus einem Drittland kommend in der EU entgegengenommen werden (d. h. wenn die EU der Bestimmungsort ist). Die reine Durchfuhr von Gütern durch die EU ist nicht ausreichend; es muss eine echte Verbindung zur EU bestehen, damit die Ausnahmeregelung Anwendung finden kann.

12. F: Dürfen juristische Personen der EU (EU-Personen) für von Sanktionen betroffene Unternehmen Zahlungen leisten, Versicherungsleistungen erbringen, Akkreditive ausstellen oder Darlehen gewähren, wenn diese für nicht verbotene Einfuhren oder Ausfuhren von Gütern oder nichtfinanziellen Dienstleistungen in die bzw. aus der Union nach dem 12. September 2014 bestimmt sind?

A: Diese Transaktionen fallen auf jeden Fall unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 5 Absatz 3 und sind folglich nicht verboten.

13. F: Wenn eine EU-Person vor dem oder am 12. September 2014 ein Darlehen oder einen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen zur Finanzierung von Einfuhren oder Ausfuhren nicht verbotener Güter oder nichtfinanzieller Dienstleistungen in die bzw. aus der Union an ein betroffenes Unternehmen vergeben hat, dürfen das Zahlungsschema oder die Bedingungen für die Inanspruchnahme oder Auszahlung geändert, Forderungen an ein anderes betroffenes Unternehmen veräußert oder Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit einem solchen Darlehen oder Kredit von einem anderen betroffenen Unternehmen übernommen werden?

A: Ja, all diese Transaktionen sind erlaubt, wenn die Darlehen und Kredite unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a fallen, da sie sich auf nicht verbotene Güter oder nichtfinanzielle Dienstleistungen im Sinne der Verordnung beziehen.

14. F: Gilt die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung nach Artikel 5 Absatz 3 auch für Ausfuhren und Einfuhren nicht verbotener Güter in die bzw. aus der Union, wenn diese Güter einen Drittlandsanteil enthalten?

A: Ja, sofern die Ausgaben für die Güter oder Dienstleistungen aus einem Drittland für die Ausführung eines Vertrags über die Einfuhr oder Ausfuhr in die bzw. aus der Union erforderlich sind.

15. F: Gilt die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung nach Artikel 5 Absatz 3 auch für Ausfuhren und Einfuhren nicht verbotener Güter zwischen der Union und einem Drittstaat, wenn diese Güter über einen anderen Drittstaat befördert werden?

A: Ja, sofern in dem Ausfuhr- bzw. Einfuhrvertrag eindeutig festgelegt ist, dass die eingeführten oder ausgeführten Güter Ursprungserzeugnisse der EU oder für die EU bestimmt sind.

16. F: Schließt die Bezugnahme auf „einen Drittstaat“ bzw. „einen anderen Drittstaat“ in Artikel 5 Absatz 3 auch Russland ein?

A: Ja.

17. F: Darf eine öffentliche Exportkreditagentur in der EU Finanzmittel für ein betroffenes Unternehmen bereitstellen, um Ausfuhren nicht verbotener Güter aus der Union, einschließlich vor Ort anfallender Kosten, zu unterstützen?

A: Ja, innerhalb der im OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite festgelegten Grenzen. Dieses Übereinkommen ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 in der EU verbindlich.

18. F: Ist es EU-Personen gestattet, nach dem 12. September 2014 für ein betroffenes Unternehmen Finanzmittel, einschließlich Darlehen, für die Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern oder Dienstleistungen zwischen Drittstaaten bereitzustellen?

A. Der Handel zwischen Drittländern mit Ausfuhrerzeugnissen, die nicht Ursprungserzeugnisse der Union sind, und Einfuhrerzeugnissen, die nicht für die Union bestimmt sind, fällt nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 5 Absatz 3. Betroffenen Unternehmen dürfen nur Darlehen oder Kredite mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger, die nicht dem Verbot neuer Darlehen und Kredite nach Artikel 5 unterliegen, zur Finanzierung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern oder Dienstleistungen zwischen Drittländern gewährt werden.

19. F: Ist es EU-Personen gestattet, ein Akkreditiv zu bestätigen oder zu avisieren, das nach dem 12. September 2014 von einem betroffenen Unternehmen zur Finanzierung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern oder Dienstleistungen

zwischen Drittstaaten ausgestellt wurde? Ist eine Diskontierung oder Anschlussfinanzierung eines solchen Akkreditivs gestattet?

A. EU-Personen dürfen solche Akkreditive bestätigen oder avisieren und eine Diskontierung oder Anschlussfinanzierung gewähren, sofern es sich bei dem Antragsteller des Akkreditivs (Käufer oder Importeur) nicht um ein betroffenes Unternehmen nach Artikel 5 handelt und die Laufzeit nicht mehr als 30 Tage beträgt. Andernfalls würde dies als Kreditvergabe an ein betroffenes Unternehmen betrachtet, die nicht unter die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung fällt, und wäre daher verboten.

20. F: Ist es EU-Personen gestattet, nach dem 12. September 2014 von einem betroffenen Unternehmen ausgegebene Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen zu erwerben, wenn diese zur Finanzierung von Ausfuhren oder Einfuhren nicht verbotener Güter und nichtfinanzieller Dienstleistungen in die bzw. aus der Union dienen?

A: Nein, die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung gilt nur für Artikel 5 Absatz 3 (Darlehen und Kredite), nicht aber für Artikel 5 Absätze 1 und 2. Der Erwerb solcher Schuldverschreibungen ist nach diesen Bestimmungen verboten.

21. F: Sind Zinsausgleichsvereinbarungen (Interest Make-Up Agreements) mit einem betroffenen Unternehmen (Bank) nach Artikel 5 verboten, wenn diese zur Finanzierung von Ausfuhren oder Einfuhren nicht verbotener Güter oder nichtfinanzieller Dienstleistungen in die bzw. aus der Union dienen?

A. Zinsausgleichsvereinbarungen gelten als Zinsswaps und unterliegen daher nicht dem Verbot nach Artikel 5.

Finanzielle Soforthilfe

22. F: Wie ist der Begriff „finanzielle Soforthilfe“ in Artikel 5 Absatz 3 zu verstehen?

A. Ob eine Situation vorliegt, in der finanzielle Soforthilfe geleistet werden darf, muss von Fall zu Fall sorgfältig geprüft werden. Nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 muss nachweislich das spezifische Ziel verfolgt werden, Solvabilitäts- und Liquiditätsanforderungen für in der Union niedergelassene juristische Personen zu erfüllen.

In Fällen, wie den in Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten) genannten, kann die Ausnahmeregelung über finanzielle Soforthilfe nach Artikel 5 Absatz 3 in Anspruch genommen werden.

Darlehen (mit Ausnahme der Handelsfinanzierung und finanziellen Soforthilfe)

23. F: Darf eine EU-Person, die vor dem oder am 12. September 2014 ein Darlehen oder einen Kredit an ein betroffenes Unternehmen vergeben hat, eine Forderung mit einer Fälligkeit von mehr als 30 Tagen teilweise oder vollständig an ein anderes betroffenes Unternehmen veräußern?

A. Ja, der Weiterverkauf der Forderung (Factoring) an ein anderes betroffenes Unternehmen ist gestattet, sofern damit keine neue Darlehens- oder Kreditvergabe an eines der beiden Unternehmen verbunden ist.

24. F: Ist es einer EU-Person, die vor dem oder am 12. September 2014 ein Darlehen oder einen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen vergeben hat, gestattet, einer Übernahme der entsprechenden Verbindlichkeiten durch ein betroffenes Unternehmen – das dadurch zum Darlehens- bzw. Kreditnehmer wird – nach dem 12. September 2014 zuzustimmen?

A: Nein, da dies der Vergabe eines neuen Darlehens oder Kredits an ein betroffenes Unternehmen nach dem 12. September 2014 entsprechen würde, die nach Artikel 5 Absatz 3 verboten ist. Daher ist es EU-Unternehmen nicht gestattet, einer Übernahme bestehender Darlehen oder Kredite durch betroffene Unternehmen zuzustimmen.

25. F: Ist es einer EU-Person, die vor dem oder am 12. September 2014 ein Darlehen oder einen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen vergeben hat, gestattet, nach dem 12. September 2014 die betreffende Darlehens- oder Kreditschuld zu erlassen?

A: Nein. Artikel 5 Absatz 3 verbietet die Neuvergabe von Darlehen oder Krediten an betroffene Unternehmen. Das Ziel besteht darin, den Zugang zu Kapital zu beschränken, auch wenn es darum geht, dass die vergebenen Beträge zurückerstattet werden müssen. Der Erlass der Schulden würde erst recht einen solchen Zugang zu Kapital bedeuten, d. h. in der gleichen Weise wie bei einem Darlehen, jedoch ohne die Verpflichtung zur Rückzahlung, und ist daher ebenfalls verboten.

26. F: Ist es nach Artikel 5 Absatz 3 verboten, Zuschüsse an in Anhang III aufgeführte juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen zu vergeben?

A: Ja. Wie in der Antwort auf Frage 25 erläutert, besteht das Ziel darin, den Zugang zu Kapital zu beschränken, auch wenn es darum geht, dass die vergebenen Beträge zurückerstattet werden müssen. Durch Zuschüsse erhöht sich das Kapital des Empfängers, ohne dass eine Verpflichtung zur Rückzahlung bestünde; sie sind daher erst recht verboten.

27. F: Ist es EU-Personen gestattet, nach dem 12. September 2014 Termineinlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen bei einem betroffenen Unternehmen (Bank) zu platzieren?

A: Das Einlagengeschäft an sich fällt nicht unter das Verbot nach Artikel 5 der Verordnung. Allerdings sind (Termin-)Einlagen, die der Umgehung des Verbots der Vergabe neuer Darlehen dienen, nach Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung verboten.

28. F: Ist es EU-Personen gestattet, für ein betroffenes Unternehmen Zahlungs- oder Abwicklungsdienste in Zusammenhang mit Darlehen, auch unter Einschaltung von Korrespondenzbanken, zu erbringen? Wird von den Korrespondenzbanken erwartet, dass sie die Art der zugrunde liegenden Kredite daraufhin prüfen, ob die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung gilt?

A: Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 sind Zahlungs- und Abwicklungsdienste, auch unter Einschaltung von Korrespondenzbanken, nicht als das Treffen von Vereinbarungen oder die Beteiligung an Vereinbarungen über die Neuvergabe von Darlehen oder Krediten an betroffene Unternehmen auszulegen.

29. F: Darf ein Kreditinstitut der EU, das sich zu über 50 % im Eigentum eines in Anhang III aufgeführten Unternehmens befindet, Sicherheiten (z. B. in Form von Bürgschaften, Einlagen, Pfandrechten, Risikobeteiligungen oder Beteiligungen mit Sicherheitsleistungen) für die konzerninterne Kreditrisikominderung an seine nicht in der EU ansässige Tochtergesellschaft leisten, wenn diese unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b fällt?

A: Ja, sofern es sich nicht um ein neues Darlehen oder einen neuen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen handelt und als Sicherheit nicht ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, das Artikel 5 Absatz 1 oder 2 unterliegt, eingesetzt wird.

30. F: Wenn eine EU-Person Güterlieferungen oder Dienstleistungen für ein betroffenes Unternehmen erbracht hat, wird eine dafür eingeräumte Zahlungsfrist/ein dafür eingeräumter Zahlungsaufschub von mehr als 30 Tagen als Neuvergabe eines Darlehens oder Kredits betrachtet?

A: Die Zahlungsfrist oder der Zahlungsaufschub für Güterlieferungen oder Dienstleistungen wird nicht als Darlehen oder Kredit im Sinne des Artikels 5 betrachtet. Die Gewährung einer Zahlungsfrist/eines Zahlungsaufschubs darf jedoch nicht zur Umgehung des Verbots der Bereitstellung neuer Darlehen oder Kredite nach Artikel 5 dienen. Bei Zahlungsfristen, die Artikel 5 unterliegenden Unternehmen gewährt werden und die nicht der üblichen Geschäftspraxis entsprechen oder die seit dem 12. September 2014 erheblich verlängert wurden, besteht der Verdacht der Umgehung. Eine solche Umgehung ist nach Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 5 verboten.

31. F: Wie sollte die Prolongation von Verbindlichkeiten durch betroffene Unternehmen im Rahmen von Artikel 5 Absatz 3 behandelt werden?

A: Die Verbote nach Artikel 5 gelten auch für die Prolongation vorhandener Verbindlichkeiten. Jegliche Prolongation muss die höchstens 30-tägige Laufzeit einhalten, die für neue Transaktionen nach dem 12. September 2014 vorgeschrieben ist.

Es ist allerdings möglich, dass eine Folge von Prolongationsvereinbarungen, von denen jede eine Laufzeit von höchstens 30 Tagen hat, zu einer Umgehung im Sinne des Artikels 12 der Verordnung führt. Dies sollte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

32. F: Ist es einer EU-Person gestattet, über ein betroffenes Unternehmen Finanzmittel, einschließlich Darlehen oder Kredite, an ein nicht betroffenes Unternehmen zu vergeben, sofern die Finanzmittel nicht länger als 30 Tage bei dem betroffenen Unternehmen verbleiben?

A: Ja, da es sich dabei nicht um ein neues Darlehen oder einen neuen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen an ein betroffenes Unternehmen handelt, fällt dies nicht unter das Verbot nach Artikel 5.

33. F: Einige Bestimmungen des Artikels 5², darunter diejenigen über die Bereitstellung von Darlehen oder Krediten, sehen explizit oder implizit einen Ausschluss von EU-Tochtergesellschaften betroffener Unternehmen vor. Wie ist dieser Ausschluss vor dem Hintergrund des Artikels 12 zu verstehen, der eine Umgehung der Verordnung verbietet?

A: Artikel 5 wurde eigens so gestaltet, dass EU-Tochtergesellschaften betroffener Unternehmen nicht selbst zu betroffenen Unternehmen werden. Die Verpflichtung, keine Kredite mit einer Laufzeit über 30 Tage bereitzustellen, gilt nach Artikel 5 Absatz 3 nur für betroffene Unternehmen, ihre Nicht-EU-Tochtergesellschaften und Personen, die in ihrem Namen handeln. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die EU-Tochtergesellschaft eines betroffenen Unternehmens selbst die Bestimmungen der Verordnung einhalten muss und keine Mittel an ein betroffenes Unternehmen innerhalb des Konzerns weiterleiten darf.

Ein Missbrauch dieser Ausnahmeregelung mit dem Ziel, einem betroffenen Unternehmen zu ermöglichen, Finanzmittel zu erhalten, würde eine Umgehung nach Artikel 12 darstellen. EU-Personen, die eine Vergabe von Darlehen in Betracht ziehen, sollten angemessene Sorgfalt anwenden, um eine solche Umgehung zu vermeiden. Dies sollte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Vor allem ist der potenzielle Kredit- bzw. Darlehensgeber verpflichtet, die Gewährung eines Kredits/Darlehens zu verweigern, wenn ihm bekannt ist oder zur Kenntnis gebracht wird, dass die betreffenden Mittel letztendlich an ein betroffenes Unternehmen weitergeleitet würden.

34. F: Schränkt die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 die Fähigkeit von EU-Tochtergesellschaften betroffener Unternehmen ein, in Bezug auf Banktransaktionen innerhalb des Konzerns die Risiken zu überwachen, einschließlich der Bewertung von Kreditrisiken?

A: Artikel 5 zielt darauf ab, den Zugang zu Kapitalmärkten zu beschränken und Druck auf die russische Regierung auszuüben (wie im sechsten Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 960/2014 erläutert). Die Einholung von Informationen sowie das Risikomanagement und die Risikoüberwachung sind folglich von der Verordnung nicht betroffen. Allerdings wäre ein solches Risikomanagement nicht gestattet, wenn es einer nach Artikel 5 verbotenen Tätigkeit gleichkäme, wie einer Beteiligung an der Bereitstellung von Darlehen oder einer Hilfestellung bei der Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren zugunsten betroffener Unternehmen.

Kapitalmarktgeschäfte

35. F: Unterliegen Derivate den Verboten nach Artikel 5 Absätze 1 und 2?

² Dies betrifft Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 (gegebenenfalls) sowie Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b.

A: Derivate, die zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Artikel 5 Absätze 1 und 2 unterliegenden übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments berechtigen, wie Optionen, Futures, Forwards oder Optionsscheine, fallen unabhängig davon, wie sie gehandelt werden – an der Börse oder außerbörslich (over the counter (OTC)) – unter das Verbot nach Artikel 5. Bestimmte andere Derivate, wie Zinsswaps und Währungsswaps, unterliegen nicht den Verboten nach Artikel 5 Absätze 1 und 2; ebenso wenig Credit Default Swaps (außer wenn diese zum Erwerb oder zur Veräußerung eines übertragbaren Wertpapiers berechtigen). Auch Derivate, die zu Absicherungszwecken auf dem Energiemarkt verwendet werden, sind nicht von dem Verbot betroffen.

36. F: Darf eine Änderung an einem vor dem 1. August 2014 bzw. 12. September 2014 ausgegebenen übertragbaren Wertpapier vorgenommen werden oder würde eine solche Änderung zur Einstufung als „neues“ (und damit verbotenes) übertragbares Wertpapier im Sinne des Artikels 5 Absätze 1 und 2 führen?

A: Um zu ermitteln, ob eine Änderung an einem bestehenden Wertpapier dazu führt, dass dieses als neues Instrument angesehen werden muss, sollte berücksichtigt werden, welchen Wesentlichkeitsgrad die vorgenommenen Änderungen aufweisen. Es ist verboten, ein vor dem 1. August 2014 bzw. 12. September 2014 ausgegebenes übertragbares Wertpapier zu ändern, wenn die Änderung tatsächlich oder möglicherweise zur Bereitstellung von zusätzlichem Kapital an ein betroffenes Unternehmen führen würde. Andere Änderungen sind gestattet.

37. F: Ist es EU-Personen gestattet, Zertifikate auszustellen oder damit zu handeln, die nach dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. nach dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) ausgegeben wurden, wenn diesen Zertifikaten Anteilsrechte eines betroffenen Unternehmens zugrunde liegen?

A: Zertifikate sind übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 1. Daher ist es EU-Personen in folgenden Fällen nicht gestattet, nach dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. nach dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) Zertifikate auszugeben oder damit zu handeln:

- Die Zertifikate basieren auf Anteilsrechten, die von einem betroffenen Unternehmen nach dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. nach dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) ausgegeben wurden, oder
- die Zertifikate basieren auf Anteilsrechten, die von einem betroffenen Unternehmen vor dem oder am 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. vor dem oder am 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) im Rahmen eines Hinterlegungsvertrags ausgegeben wurden. Solche Zertifikate würden als neue übertragbare Wertpapiere, die im Namen eines betroffenen Unternehmens ausgegeben werden, betrachtet und wären nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d verboten.

38. F: Ist nach Artikel 5 Absatz 2 die Ausgabe von Global Depository Receipts aufgrund eines Depotvertrags mit einer der in Anhang VI der Verordnung genannten Organisationen nach dem 12. September 2014 verboten, wenn die GDR Aktien repräsentieren, die vor dem 12. September 2014 von einer solchen Organisation ausgegeben wurden?

A: Ja. Der Begriff „übertragbare Wertpapiere“ umfasst nach der Definition in Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung Nr. 833/2014 auch Aktienzertifikate. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b ist es verboten, bestimmte übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. September 2014 ausgegeben wurden, zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Ausgabe zu erbringen oder mit solchen von den in Anhang VI der Verordnung aufgeführten Organisationen ausgegebenen Wertpapieren zu handeln, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-72/15 (Rosneft) diese Auslegung zugrunde gelegt.

39. F: Ist es EU-Personen gestattet, mit Zertifikaten zu handeln, die nach dem 1. August 2014 ausgegeben wurden, wenn ein betroffenes Unternehmen (Bank) als Depotbank beteiligt ist?

A: Wenn ein betroffenes Unternehmen (Bank) als Verwahrstelle für die von einem nicht betroffenen Unternehmen ausgegebenen Anteilsrechte dient, ist EU-Personen der Handel mit solchen Zertifikaten gestattet, da dies nicht als Handel mit neuen Anteilsrechten eines betroffenen Unternehmens zu betrachten ist. Ist das betroffene Unternehmen selbst Emittent der Anteilsrechte, gilt die Antwort auf die vorstehende Frage.

40. F: Sind Transaktionen mit Derivaten mit Barausgleich, denen unter Artikel 5 Absätze 1 und 2 fallende Wertpapiere zugrunde liegen, gestattet, wenn sie faktisch nicht den Kauf, den Verkauf oder das Halten der zugrunde liegenden Wertpapiere beinhalten?

A: Die Verbote nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 gelten für alle „übertragbaren Wertpapiere“. Nach Artikel 1 Buchstabe f Ziffer iii der geänderten Verordnung umfasst dieser Begriff alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf der in Artikel 1 Buchstabe f definierten übertragbaren Wertpapiere „berechtigen“. In diesen Fällen gelten die Verbote des Artikel 5 Absätze 1 und 2 unabhängig davon, ob dieses Recht tatsächlich ausgeübt wird.

41. F: Welche Derivate unterliegen Artikel 5 Absätze 1 und 2?

A: Alle unter Artikel 1 Buchstaben f und g fallenden Derivate unterliegen Artikel 5 Absätze 1 und 2.

42. F: Fallen Solawechsel unter Artikel 5 Absätze 1 und 2?

A: Solawechsel können eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen haben. So kann es sich um eine Form von Schuldurkunden handeln, die je nach Fall am Geldmarkt übertragbar sind, oder sie können als Schuldverschreibungen konzipiert sein, womit sie unter Artikel 5 Absätze 1 und 2 fallen.

Werden Solawechsel als Zahlungsform verwendet – stellt beispielsweise ein betroffenes Unternehmen nicht begebare Solawechsel zur Zahlung für nicht verbotene Güter an EU-Personen aus – so ist dies nicht verboten. Dies steht im Einklang mit dem Ziel der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, bestimmte Geldströme und die Geldschöpfung zwischen EU-Personen und betroffenen Unternehmen nach Artikel 5 zu verbieten, den rechtmäßigen Handel jedoch unberührt zu lassen.

43. F: Unterliegen Konnossemente Artikel 5 Absätze 1 und 2?

A: Konnossemente dokumentieren die Beförderung von Gütern und die Übernahme der Güter durch den Beförderer und dienen häufig auch als Nachweis für den Anspruch auf die Güter. Als solche fallen sie nicht unter Artikel 5 Absätze 1 und 2.

Allerdings können Konnossemente in begebbarer Form (Orderkonnossemente) zu Finanzierungszwecken gehandelt werden. Wie jede andere derartige Tätigkeit unterliegt dieser Handel Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, der die Umgehung der Verordnung verbietet.

44. F: Welche Beschränkungen gelten nach Artikel 5 für Aktien eines nicht betroffenen Unternehmens, die von einem europäischen Zentralverwahrer (Central Securities Depository – CSD) im Namen eines Kunden, der ein betroffenes Unternehmen ist, gehalten werden? Gesetzt den Fall, dass das betroffene Unternehmen Aktienzertifikate für diese Aktien ausstellt, hindert dies den CSD an der Ausübung seiner Funktionen in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien an dem nicht betroffenen Unternehmen?

A: Aktienzertifikate fallen unter die Definition der übertragbaren Wertpapiere in Artikel 1. Daher gelten die Verbote des Artikels 5 für von einem betroffenen Unternehmen ausgestellte Aktienzertifikate. EU-Personen, einschließlich CSD, unterliegen in Bezug auf von einem betroffenen Unternehmen ausgestellte Aktienzertifikate folglich Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Nicht unter Artikel 5 fallen allerdings die rechtmäßige Verwahrung und Abwicklung der zugrunde liegenden Aktien, wenn es sich bei diesen Aktien um Kapital eines nicht betroffenen Unternehmens handelt.

45. F: Dürfen EU-Personen Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte mit einem nicht betroffenen Unternehmen tätigen und dafür von einem betroffenen Unternehmen ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als Sicherheit einsetzen?

A: Wenn diese übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zwischen dem 1. August 2014 und dem 12. September 2014 mit einer Fälligkeit von mehr als 90 Tagen von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen, oder nach dem 12. September 2014 mit einer Fälligkeit von mehr als 30 Tagen von Unternehmen, die Artikel 5 Absätze 1 und 2 unterliegen, ausgegeben wurden, dürfen EU-Personen keine Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen, bei denen solche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als Sicherheit eingesetzt werden.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn andere übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als Sicherheit eingesetzt werden.

46. F: Ist es EU-Personen gestattet, Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte mit einem betroffenen Unternehmen (Bank) zu tätigen, wenn nicht verbotene Instrumente als Sicherheiten eingesetzt werden?

A: Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte sind Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden und damit Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikels 1. EU-Personen ist es daher untersagt, mit Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen, unter Einsatz von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zwischen dem 1. August 2014 und dem 12. September 2014 ausgegeben wurden, Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen bzw. nach dem 12. September 2014 solche Geschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen zu tätigen. Bezüglich Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen, gilt dies für entsprechende Geschäfte, die nach dem 12. September 2014 getätigt werden und eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen haben.

47. F: Wenn ein betroffenes Unternehmen nach dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. nach dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) neue übertragbare Wertpapiere ausgibt, die mit den bereits zuvor ausgegebenen Wertpapieren austauschbar sind, ist es EU-Personen weiterhin gestattet, mit den alten übertragbaren Wertpapieren zu handeln, auch wenn nicht eindeutig feststellbar ist, welche Papiere aus dem Wertpapier-Pool vor bzw. nach den jeweiligen Stichtagen ausgegeben wurden?

A: EU-Personen ist der Handel mit übertragbaren Wertpapieren, die von einem betroffenen Unternehmen vor dem oder am 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. vor dem oder am 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) ausgegeben wurden, gestattet. Allerdings können in der Praxis möglicherweise Fragen hinsichtlich der Fungibilität dieser Wertpapiere (die nicht von dem Verbot betroffen sind) mit den nach dem 1. August 2014 bzw. nach dem 12. September 2014 ausgegebenen (und daher dem Verbot unterliegenden) Wertpapieren auftreten. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihnen getätigten Handelsgeschäfte keine dem Verbot unterliegenden Wertpapiere betreffen.

48. F: Ist die Bereitstellung von Finanzstudien im Zusammenhang mit verbotenen übertragbaren Wertpapieren nach der Verordnung erlaubt?

A:Nein. Nach Artikel 5 ist es verboten, Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren unmittelbar oder „mittelbar“ bereitzustellen. Die Definition der Wertpapierdienstleistungen in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst auch die Anlageberatung.

Auch wenn die Bereitstellung von Finanzstudien sich formal von einer Beratung unterscheidet, ist sie der Natur nach eine Form mittelbarer Beratung. Die in einer Finanzstudie enthaltene Analyse hilft einem potenziellen Investor in der Tat bei der Entscheidungsfindung. Dies kann beispielsweise die Entscheidung betreffen, ein bestimmtes

Wertpapier zu halten, zu erwerben oder zu veräußern. Zusammengefasst sollte die Bereitstellung von Finanzstudien als eine Form von Wertpapierdienstleistung betrachtet werden und ist daher nach der Verordnung verboten.

ENTSPRECHUNGSTABELLE	
Vorherige Nummerierung (Dok. C(2015) 6477)	Neue Nummerierung
1	1
2	2
3	8
4	9
5	10
6	11
7	12
8	13
9	14
10	15
11	16
12	17
13	18
14	29
15	20
16	21
17	22
18	23
19	24
20	25
21	27
22	28
23	29
24	30
25	31
26	32
27	33
28	34
29	35
30	36
31	37
32	39
33	40
34	41
35	42
36	43

37	44
38	45
39	46
40	47
41	48